

zu versuchen, „innerdeutsch“ mit einer „Polizeiaktion“ gegen die DDR vorzugehen, ohne formal das geltende Völkerrecht zu verletzen? Daß der deutsche Imperialismus — im übrigen stets zu seinem eigenen Schaden — dazu neigt, das gegebene Kräfteverhältnis völlig zu verkennen und mit abenteuerlichen Aktionen den Frieden zu brechen, haben zwei Weltkriege in diesem Jahrhundert bewiesen. Auch deshalb sind völkerrechtliche Garantien unerlässlich. Mit irgendwelchen unklaren und zweideutigen Formulierungen oder Begriffsspielereien können die politischen und rechtlichen Grundfragen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD nicht gelöst werden. Niemand kann vergessen machen, daß die hochgerüstete westdeutsche Armee an der von der BRD bisher völkerrechtlich nicht anerkannten Grenze zur DDR steht, die der westdeutsche Innenminister Genscher erst jüngst wieder als „Demarkationslinie“ abzuwerten versuchte³.

Die Grundfrage bleibt: Frieden oder Krieg? Wer den Frieden will, muß das Völkerrecht uneingeschränkt und ohne Vorbehalte zur Grundlage der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD machen, wie das zwischen souveränen Staaten in aller Welt üblich und nützlich ist. Dieser Kernfrage sind Brandt und seine Regierung bisher leider ausgewichen.

Mehr noch: Trotz wortreicher Beteuerungen Brandts in Erfurt, selbstverständlich könne jeder nur für sich sprechen und die Bundesregierung maße sich nicht das Recht an, außer sich selbst, außer der BRD, auch noch die DDR zu vertreten, hält die westdeutsche Regierung an der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung ihrer Vorgängerregierungen fest. Es sei nur an die bekannten Dienstanweisungen von Außenminister Scheel erinnert, mit denen westdeutsche Auslandsvertretungen dazu angehalten werden, ihre Aufenthaltsstaaten von der Normalisierung der Beziehungen zur DDR abzuhalten. Ein immer untauglicherer Versuch, wie die Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Somalia und der Zentralafrikanischen Republik zur DDR beweist.

Der tiefe Widerspruch zwischen Wort und Tat wird erkennbar, wenn man sich im Zusammenhang mit den Dienstanweisungen des Außenministers Scheel in Erinnerung ruft, daß der gleiche Herr Scheel noch im vergangenen Jahr verkündete:

„Man sollte eigentlich wissen, daß die Politik der Isolierung der DDR zum Scheitern verurteilt ist. Dennoch wird jede außenpolitische Regung der DDR als unfreundlicher Akt qualifiziert mit dem Ergebnis, daß die Bundesrepublik in aller Welt voll- auf damit beschäftigt ist, das wankende Formelgebäude der Alleinvertretung aus den fünfziger Jahren vor dem Einsturz zu bewahren. Wir blockieren unsere Außenpolitik, um innerdeutsche Fiktionen aufrechtzuerhalten, die niemand in der Welt versteht.“⁴

Es sei weiter auf die rechtswidrigen Aktivitäten der BRD gegen die gleichberechtigte Mitgliedschaft der DDR in der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE) und in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwiesen. Die gleiche westdeutsche Regierung, die durch ihren Kanzler in Erfurt verkünden ließ, die BRD wolle der DDR keinen minderen Status zuschreiben, wollte die DDR in der ECE mit dem minderen Status eines Besatzungsgebietes am

³ Genscher am 10. April 1970 in Koblenz vor der Führung der westdeutschen Grenztruppen, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 16. April 1970, S. 490.

⁴ Scheel, *Perspektiven deutscher Politik, Düsseldorf/Köln 1969*, S. 15 f.

Ehrendoktorwürde für Staatssekretär Hans Ranke

Am 15. Mai 1970 verlieh der Wissenschaftliche Rat der Humboldt-Universität zu Berlin in einem akademischen Festakt dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Hans Ranke, anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 17. Mai 1970 die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft honoris causa. Mit dieser hohen Ehrung werden die hervorragenden Verdienste Hans Rankes um die Entwicklung einer sozialistischen Rechtswissenschaft sowie um die Ausbildung und Erziehung sozialistischer Juristen gewürdigt.

Als Richter, Präsident des Landgerichts und dann des Kammergerichts Berlin und seit 1957 als Stellvertreter des Ministers der Justiz bzw. als Staatssekretär hat Hans Ranke maßgeblichen Anteil nicht nur an der Herausbildung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit in der Justiz, sondern auch an der Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung. Seit vielen Jahren führt er die Studienanfänger in lebendiger, verständnisvoller und anregender Weise in die Hochschul- ausbildung als künftige Rechtspflegejuristen ein und bringt den fortgeschrittenen Studenten grundsätzliche und aktuelle Probleme der sozialistischen Rechtspflege auf hohem theoretischem Niveau nahe. Als Mitglied des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der DDR bei der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und des Wissenschaftlichen Rates der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität leistet Hans Ranke eine überaus wertvolle Hilfe bei der Bestimmung des Inhalts der juristischen Ausbildung und bei der Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens.

Das stete Bemühen Hans Rankes um die Klärung theoretischer Fragen findet auch in zahlreichen Publikationen, vor allem in juristischen Fachzeitschriften, seinen Ausdruck. Aus seiner Feder stammen u. a. bedeutsame Arbeiten über Gegenstand, System und Prinzipien des sozialistischen Strafprozeßrechts, über den Schutz der Rechte der Bürger in der Gerichtsverfassung und im Strafprozeß der DDR, über das neue Familienrecht und über konzeptionelle und methodologische Grundfragen des künftigen Zivilgesetzbuchs. Dabei versteht er es meisterhaft, theoretische Grundprobleme auch an konkreten juristischen Fragen, wie z. B. der Rechtskraft, der Beweisführung und Beweiskraft im Strafverfahren, der Aufgaben der gerichtlichen Sachverständigen, zu exemplifizieren und so die Einheit von Theorie und Praxis zu verwirklichen.

Maßgeblichen Anteil hat Hans Ranke auch an der Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtssystems der DDR. Als stellvertretender Vorsitzender der Staatsrottskommission zur Ausarbeitung des neuen Strafrechts sowie der Ministerratskommission zur Ausarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuches wirkte und wirkt er aktiv an der gesetzgeberischen Gestaltung ganzer Rechtszweige mit.

In seiner unerschrockenen, kämpferischen Parteinahme für die Sache der Arbeiterklasse, für den gesellschaftlichen Fortschritt, sowie in seinem ständigen Bemühen um die Einheit von Theorie und Praxis, von Ausbildung, Erziehung und wissenschaftlicher Arbeit ist Hans Ranke allen Juristen der DDR ein Vorbild.

Wir wünschen Staatssekretär Dr. h. c. Hans Ranke weitere Erfolge und Schaffenskraft zum Wohle unserer sozialistischen Rechtspflege und Gesetzgebung.